



Krankheitskosten im Alter

Beitragsentlastungstarife in der privaten Krankenversicherung

Steigende Kosten und damit steigende Beiträge sind mit die größten Sorgen der Verantwortlichen im deutschen Krankenversicherungssystem – egal ob es sich um die private Krankenversicherung oder um die gesetzliche Krankenkasse handelt.

Betroffen sind beide Systeme gleichermaßen.

Die private Krankenversicherung reagiert auf diese Entwicklung und bietet immer häufiger sogenannte Beitragsentlastungstarife an, um der Beitragslast speziell im Alter zu begegnen.

sicher planen

Bei dem sperrigen Versicherungsbegriff »Beitragsentlastungstarif« handelt es sich um einen Zusatzaustein, der ergänzend zum bestehenden Krankenversicherungsvertrag abgeschlossen wird.

Dieses Geld legt das Versicherungsunternehmen an; nach Renteneintritt führt es zu einer festen Entlastung des monatlichen Krankenversicherungsbeitrags. Je mehr die versicherte Person in den Beitragsentlastungstarif investiert, desto höher wird die Entlastung im Rentenalter sein; die Höhe des Zusatz-

beitrags kann der Versicherte frei wählen. Die Beitragsentlastungstarife sind so konzipiert, dass sie – wie auch die Beiträge für die Krankenversicherung – im Rahmen der Vorsorgeaufwendung als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden können. Für Arbeitnehmer gilt zudem, dass der Arbeitgeber die Beitragsentlastungstarife bezuschussen kann. Hat ein Arbeitnehmer den maximalen Arbeitgeberzuschuss noch nicht ausgeschöpft, bekommt er auch für den Beitragsentlastungstarif einen Zuschuss in Höhe von 50%. So profitieren Arbeitnehmer doppelt: einmal durch die Entlastung im Rentenalter und zum Zweiten, da die Beiträge zum Teil durch den Arbeitgeber mitfinanziert werden.

beitragen befreit oder es wird eine andere Befreiungsmöglichkeit angeboten.

Für den Kunden stellt sich die Frage:

Soll die Versicherungsgesellschaft für mich Rückstellungen über einen Prämienzuschlag im Beitragsentlastungstarif ansparen? Oder sollte ich das Geld lieber in eine private Rentenversicherung stecken oder es selbst gewinnbringend in Fonds anlegen? Während gesetzliche Renten, Rürup und Riester-Rente wie auch die betrieblichen Altersversorgungen nachgelagert und klassische Rentenversicherungen zumindest mit dem Ertragsanteil besteuert werden, fließen diese Erträge dem Versicherten über den Sparvertrag des Beitragsentlastungstarifes steuerfrei zu. Anders als bei herkömmlichen Geldanlagen fällt keine Abgeltungsteuer auf die Beitragsreduzierung im Alter an. Das gebildete Kapital wird nicht ausgezahlt, sondern zweckgebunden zur Gegenfinanzierung der eigenen privaten Krankenversicherung verwendet.

Quintessenz: Geld für die Krankheitskosten im Alter beiseite zu legen ist grundsätzlich sinnvoll. Das »Wie« – ob eigenständig in herkömmlichen Geldanlagen oder im Beitragsentlastungstarif – gilt es individuell zu beraten.



Fairsicherungsbüro

Unabhängige Finanzberatung
und Versicherungsvermittlung GmbH

Wilhelmstraße 7
53111 Bonn

Tel. 02 28 / 22 55 33
Fax 02 28 / 21 88 21
info@fairbuero.de
www.fairbuero.de

HRB 33300 Amtsgericht Köln
Geschäftsführung: Carolin Brockmann, Hans Anton Schmidt

Der Beitragsentlastungstarif hat aber auch Nachteile:

Wer zu einer anderen Versicherung wechselt oder in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig wird, bekommt die bis dahin angesparte Summe nicht ausgezahlt. Je nachdem, wie der Beitragsentlastungstarif eines Unternehmens konzipiert ist, müssen die Beiträge auch nach Erreichen des Rentenalters weitergezahlt werden. Es sei denn, der Versicherte hat sich durch eine entsprechend höhere Monatsrate auch von diesen Zusatz-

Dichtheitsprüfung für Immobilien weiter in der Diskussion

Nun doch vom Tisch?

Wie das Schwert des Damokles schwebte das Thema »Dichtheitsprüfung« über jedem Haus- und Grundbesitzer. Bis zum Jahr 2015 sollte jeder Besitzer einer privaten Immobilie einen Dichtheitsnachweis für seine Abwasserleitungen vorlegen.

Spätestens nach 20 Jahren sollte dieser Nachweis erneuert werden – so die bisherige Ausgangslage. Das hat dazu geführt, dass Kanalprüf-Firmen wie Pilze aus dem Bodengeschossen sind, Hauseigentümer laufen Sturm gegen zusätzliche Zwangskosten und es mehren sich Beschwerden über Folgeschäden durch Druckprüfungen. In NRW wurde darum das Gesetz zur Dichtheitsprüfung ausgesetzt und soll nun überarbeitet werden. Bis dahin sind Eigentümer

vorerst nicht mehr verpflichtet, Prüfungen durchzuführen. In anderen Bundesländern gab es dieses Gesetz teilweise gar nicht; informieren Sie sich bei Ihrer Stadt oder Gemeinde, wie die Dichtheitsprüfung vor Ort geregelt ist und ob Fristen für Sie gelten.

Wichtig zu wissen: Schäden durch die Dichtheitsprüfung selbst fallen nicht unter den Schutz der Gebäudeversicherung. Sprechen Sie also mit uns ob sich die Prüfung für Ihren Versicherungsschutz empfiehlt und worauf Sie achten sollten.

Unterschiede beim Immobilienrechtsschutz

Gemietet, selbstgenutzt oder vermietet?

Als Mieter oder Eigentümer selbstgenutzter Gebäude, Wohnungen oder Grundstücke gibt es unterschiedlichen Versicherungsschutz für Streitigkeiten rund um Wohnung und Gebäude.

Meist geht es um nicht nachvollziehbare Nebenkostenabrechnungen, Mieterhöhungen, Eigenbedarfskündigungen oder Nichteinhaltung von Bebauungsgrenzen.

Aber auch Nachbarschaftsstreitigkeiten der Mieter untereinander werden immer häufiger zum Streitgegenstand der Mietrechtsschutzversicherung.

Unterschieden wird, wie die betroffene Wohnung genutzt wird. Für Mieter gibt es Mieterrechtsschutz, häufig in kompakten Rechtsschutzverträgen enthalten. Dieser bietet Versicherungsschutz für Streitigkeiten mit Vermieter oder Nachbarn, bezogen auf die angemietete Wohnung. Als Eigentümer ist entscheidend, welche Wohnung versichert werden soll. Die selbstgenutzte Wohnung kann über Grundstücksrechtsschutz ebenfalls in kompakte Verträge eingeschlossen werden. Hier kann es beispielsweise um Wegerechte und sonstige Nachbarschafts-



streitigkeiten gehen, immer jedoch nur um die selbstgenutzten Gebäude- und Grundstücksanteile.

Will der Eigentümer auch für vermietete Wohnungen Rechtsschutz vereinbaren, so wird hier meist ein separater Rechtsschutzvertrag abgeschlossen. Berechnungsgrundlage ist gewöhnlich die Gesamtjahresmiete der betroffenen Wohnungen.

Achtung, anders als bei Wohngebäude- und Haftpflichtversicherung, können die Beiträge für Vermieterrechtsschutz nicht auf die Nebenkosten umgelegt werden!

Versicherungen rund ums Haus

Nebenkosten durch Zusatzversicherungen

Jedes Jahr warten viele Mieter mit Unbehagen auf die Nebenkostenabrechnung vom Vermieter. Als ein Teil dieser Abrechnung fallen die Wohngebäudeversicherung und die Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht auf. Dabei haben sowohl Vermieter als auch Mieter berechtigtes Interesse, diese Versicherungen regelmäßig zu prüfen und zu optimieren. Auch andere Produkte werden in diesem Zusammenhang häufig nachgefragt. Hier ein kurzer Überblick:

WOHNGEBÄUDEVERSICHERUNG

Absicherung des Gebäudes vor Feuer-, Leitungswasser- und Sturm-/Hagelschäden; Mieter bevorzugen günstige Prämien für geringere Nebenkosten; Vermieter bevorzugen umfangreichen Versicherungsschutz, um das Gebäude optimal abgesichert zu wissen

HAUS- UND GRUNDBESITZER-HAFTPFLICHT

Sichert vor Ansprüchen Dritter, wenn diese durch Haus und Grund zu Schaden kommen, z. B. durch Stürzen bei Glätte, da die Streu- und Räumspflicht nicht ausreichend erfüllt wurde

MIETKAUTIONSVERSICHERUNG

Sichert dem Vermieter die Kautionssumme zu, wenn der Mieter bei Auszug die Wohnung nicht ordnungsgemäß hinterlässt. Der Mieter muss die Kaution nicht hinterlegen, zahlt dafür aber Versicherungsbeiträge. *Achtung – im Schadenfall verlangt der Versicherer die Kaution in voller Höhe vom Mieter!*

MIETNOMADENVERSICHERUNG

Besondere Form des Vermieterrechtsschutzes – bietet dem Vermieter unter anderem Vermieterrechtsschutz, Mietausfall, Absicherung des vermieteten Hausrats sowie von Schäden am gemieteten Gebäude bei »Mietnomaden«

Pflegeversicherung **Wenn ohne Hilfe nichts mehr geht ...**

... dann ist das der Beginn des Pflegefalls: ein besonders unbeliebtes, oft verdrängtes Thema – und dennoch ungeheuer wichtig. Denn die Wahrscheinlichkeit, ein Pflegefall zu werden, liegt bei den 60- bis 64-Jährigen zwar nur bei 1,5 %, aber sie verdreifacht sich bereits in der Altersklasse der 70- bis 74-Jährigen. Ein Sprung um weitere zehn Jahre, und die Wahrscheinlichkeit erreicht fast 20 %. Seit 1991 hat sich die Zahl der Pflegebedürftigen insgesamt verdoppelt.

»Es gibt ja, Gott sei Dank, die Pflegeversicherung«, werden Sie sagen, und das ist zunächst auch richtig. Die Frage ist nur, ob das reicht, denn Pflege kann ganz individuell nötig werden und damit mehr oder weniger Kosten verursachen, mehr oder weniger Aufwand und Belastung bedeuten.

Die Pflegepflichtversicherung, die die meisten von uns im Rahmen ihrer Krankenversicherung haben, leistet im Rahmen von drei Pflegestufen: I für die, die »erheblich pflegebedürftig« sind. II meint alle »Schwerpflegebedürftigen« und III schließlich alle »Schwerstpflegebedürftigen«. Es gibt aber neuerdings auch eine Pflegestufe 0: Sie betrifft Menschen, die zwar keine pflegerische Hilfe benötigen, aber einer besonderen Betreuung bedürfen. Hiervon sind z. B. viele Demenzerkrankte betroffen.

Rund 20 % der pflegebedürftigen Heimbewohner und fast 10 % der zuhause Gepflegten haben die Pflegestufe III. Die Stufe II haben bei den Heimbewohnern etwa 40 % und bei den anderen rund 30 %, und in Stufe I sind es schließlich 41 bzw. 61 %. Die Tendenz ist steigend, denn wir werden immer älter und es werden immer mehr, denen ein solches Schicksal droht.

Dieses Schicksal kann besonders hart sein: Nicht allein der Pflegebedürftige wird letztlich für die Kosten seiner Pflege aufkommen müssen, sondern auch seine Kinder werden möglicherweise dazu herangezogen. Die Sozialbehörden werden alles daran setzen, die von ihnen verauslagten Leistungen wieder einzutreiben.

Die Kosten für einen Heimplatz z. B. in der Pflegestufe II betragen im Schnitt in Nordrhein-Westfalen 3.000 € und in Sachsen 1.500 €. Das ist wie gesagt nur ein statistischer Durchschnitt; wer sich ein wenig damit beschäftigt hat, weiß, dass es je nach Einrichtung auch deutlich teurer werden kann.

Das bedeutet auch, dass die Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung schnell an ihre Grenzen stoßen. Bei Pflegestufe II und vollstationärer Pflege stünden hier 1.279 € zur Verfügung, um ein Kostenpaket zu bewältigen, das – je nach Bundesland – mindestens doppelt so hoch ist. Aber auch die Pflege zuhause ist nicht billig, abgesehen davon kann die mentale Belastung der Angehörigen ja nicht in Geld bemessen werden.

Was kann man tun?

Vorsorge treffen!

Dafür gibt es grundsätzlich drei Möglichkeiten: Das **Pflegezeitgeld** leistet im Pflegefall ab der vereinbarten Pflegestufe einen festen Tagessatz. Es ist eine Risikoversicherung, daher wird auch kein Betrag erstattet, wenn der Versicherungsfall nicht eintritt. Dafür handelt es sich um eine recht preiswerte Absicherung, die offen lässt, wofür das Geld verwendet wird. Allerdings muss man hier auch mit Beitragssteigerungen rechnen.

Die **Pflegerente** ist ähnlich aufgebaut; sie leistet eine monatliche Rente, wenn eine entsprechende Pflegestufe erreicht wird. In der Regel gibt es 100 % der vereinbarten Rente erst in der Pflegestufe III. Vorteil der Pflegerentenversicherung ist der feste Beitrag.

Die **Pflegekostenversicherung** bezieht sich auf die Vorleistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung und soll Lücken zumindest teilweise schließen. Sie ist eine reine Risikoversicherung, es wird also auch hier kein Kapital angesammelt. Für den Leistungsanspruch ist ein Kostennachweis nötig. Für Menschen, die sich darauf verlassen können, gegebenenfalls von einem Angehörigen gepflegt zu werden, ist diese Art der Versicherung nicht geeignet.

Was ist zu tun, wenn der Versicherungsfall eintritt? Sehen Sie zunächst in den Bedingungen nach. Da steht, was der Versicherer genau unter »Versicherungsfall« versteht und ab wann die Leistung erbracht wird, welche Nachweisunterlagen benötigt werden und welche Fristen für die Meldung der Ansprüche gelten.

Liebe Leserin, lieber Leser, die Pflegeversicherung ist ein sehr komplexes Thema und dazu noch eines, dem man sich nicht gerne nähert. Dennoch ist es wichtig und betrifft die eine oder den anderen von uns bereits jetzt ganz persönlich. Wenn Sie Beratung benötigen, fragen Sie Ihren Fairsicherungsladen, Ihr Fairsicherungsbüro.

Peter Sollmann

Geldanlage und Altersvorsorge

Die Psyche gibt immer den entscheidenden Impuls

Steckt die Weltwirtschaft in Schwierigkeiten, zeigt sich die Psyche der Kapitalanleger besonders deutlich: Die Schreckgespenster von Inflation und Anlage-
risiken, die sich teilweise bewahrheitet haben, lassen den einen Anleger in Gold flüchten, andere in den Konsum, und wieder andere verharren im Nichtstun.



Wirtschaftspsychologen wundern es nicht, dass stets die Psyche den entscheidenden Impuls gibt – egal ob für Urlaub, Einkauf oder eben auch die Geldanlage in die Altersvorsorge. Unter Neurowissenschaftlern gilt als gesichert, dass jedes Gehirn aus drei unterschiedlich arbeitenden Bereichen besteht; je nach individueller genetischer Veranlagung gibt einer der Gehirnbereiche stärker den Ton an. Das Stammhirn beispielsweise ist zuständig für Instinkte und Lebensgefühle, das Zwischenhirn für Emotionen und Selbstbehauptung und das Großhirn für logisches, rationales Denken und planvolles Handeln.

Das Gehirn steuert – vielfach unbewusst – unser Denken, Fühlen und Handeln und lässt uns so auch in Fallen tappen: zum Beispiel die »Nichtstun-Falle«, die gerne die Steuererklärung, aber auch das Thema Altersvorsorge so lange wie möglich vor sich herschiebt. Dabei würde es sich lohnen, eher heute als morgen anzufangen. Oder die »Altruismus-Falle«: In Partnerschaften hat der Mann oftmals schon mit Ende 20 Altersvorsorge-Verträge, wohingegen Frauen viel-

fach eher an ihre Kinder denken oder in die gemeinsame Wohnung investieren. Auch die »Teilzeit-Falle« ist ein Hindernis auf dem Weg zu einer ausreichenden Altersvorsorge, so notwendig oder schön das Arbeiten in Teilzeit oder Minijobs ist. Gekoppelt mit der »Erziehungszeit-Falle«, wo oft von nur einem Partner die Altersvorsorge-Beiträge ausgesetzt werden, um das Familienbudget zu schonen, ist keine ausreichende Altersvorsorge zu schaffen.

Geben Sie Ihrer Seele den entscheidenden Kick und Ihrer Altersvorsorge den richtigen Impuls, indem Sie

1. klären, wie viel gesetzliche Rente Sie bekommen
2. klären, wie hoch etwaige betriebliche Absicherungen sind
3. in Verträge investieren, die gleichzeitig verbindlich und flexibel sind
4. sich unabhängig beraten lassen und
5. nur unterschreiben, was Sie verstehen.

Mit dieser Finanzplanung in fünf Schritten kümmern Sie sich und streicheln das Ego.

Aberglaube versus Statistik

Nicht am Freitag, dem 13.

Im Volksglauben gilt der Wochentag Freitag (Todestag Jesu) in Kombination mit der 13 (Unglückszahl) als Tag, an dem Pleiten, Pech und Pannen besonders gehäuft eintreten.

Wie richtig ein Teil der Aussage ist, zeigt die statische Auswertung der gemeldeten Schadensfälle bei Versicherern: Im Vergleich zu allen anderen Wochentagen verzeichnet die Analyse grundsätzlich an Freitagen die meisten Schadensfälle. Diese Analyse gilt jedoch ausdrücklich nicht für Freitage, die auf den 13. eines Monats fallen: An diesen Tagen können auffallend weniger Schadensfälle verzeichnet werden: rund 10%. So müsste die Schadensabteilung eines Versicherers ausrufen: »Wie gut, dass es 2012 gleich drei Mal einen Freitag, den 13. gibt!« Doch die Erfahrung, dass Freitag, der 13. ungefährlicher ist als jeder x-beliebige andere Tag, hilft nicht. Der Aberglaube sitzt tiefer.

Wichtige Riester-Änderung ab 2012

»Mittelbar« oder »unmittelbar« – das ist hier die Zulagenfrage

Der Gesetzgeber hat beschlossen, dass ab 2012 alle zulagenberechtigten Riester-Sparer – egal, ob mittelbar oder unmittelbar – einheitlich jährlich mindestens 60 Euro in ihren Vertrag einzahlen müssen, um einen Anspruch auf die volle Altersvorsorgezulage zu erhalten. Dadurch wird sichergestellt, dass bei einem schleichenden Übergang von der mittelbaren in die unmittelbare Zulagenberechtigung Betroffene auch den erforderlichen Mindesteigenbeitrag eingezahlt haben. Bisher brauchten die nicht förderberechtigten Ehepartner keinen eigenen Beitrag zahlen (»Nullvertrag«), wenn der förderberechtigte Ehegatte das tat. Mitunter hatten beispielsweise Ehefrauen nach der Geburt eines Kindes ihre Statusänderung nicht gemeldet – was aber mit der Änderung der Zulagenberechtigung einhergeht. Die Folge war, dass die Zulagen nachträglich vom Staat zurückgefordert wurden und somit dem Vertrag verloren gingen.